

Presseinformation



KAMINKEHRER-INNUNG OBERBAYERN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
Gneisenastraße 12
D-80992 München
Tel.: 089 143 68 4-0
Fax: 089 141 20 65
E-Mail: Sekretariat@kkiobb.de
Internet: www.kkiobb.de



Änderungen für Haus- und Wohnungseigentümer

Das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz ab 1. Januar 2013 Rauchmelderpflicht in Bayern Luftreinhaltung durch die Überwachung von Anlagen für feste Brennstoffe

Ab dem 1. Januar 2013 kommt das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz voll zu seiner Entfaltung. Die Kaminkkehrer-Innung Oberbayern weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ab diesem Zeitpunkt einerseits für alle Eigentümer die Möglichkeit besteht, einen Schornsteinfegerbetrieb ihrer Wahl für die im Wettbewerb stehenden Tätigkeiten zu beauftragen. Andererseits stehen nun die Eigentümer in der Verantwortung die Schornsteinfegertätigkeiten nach dem Feuerstättenbescheid zu veranlassen.

Während sich bislang zum Erhalt der Betriebs- und Brandsicherheit sowie Umweltschutz der jeweilige Bezirksschornsteinfegermeister (ab 01.01.2013 Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger genannt) um das ordnungsgemäße Funktionieren der Feuerungsanlage selbstständig kümmerte, hat nun der Eigentümer die Aufgabe, sich selbst um seine Feuerungsanlage zu kümmern. Insoweit hat er darauf zu achten, dass die Fristen für die Überwachungs- und Kontrollaufgaben, die ihm im Feuerstättenbescheid bekannt gemacht worden sind, erfüllt werden.

Der Haus- und Sondereigentümer muss anhand spezieller Formblätter seinem zuständigen, bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachweisen, dass die vorgeschriebenen Arbeiten durchgeführt werden. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung liegt nun beim Eigentümer. Gehen die Formulare nicht fristgerecht beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ein, muss er dies der Behörde weitermelden. Jedes Versäumnis kann dadurch zu erheblichen Mehrkosten führen. Erst recht, wenn die Behörde einen Zweitbescheid oder gar eine Ersatzvornahme anordnen muss, weil er die Tätigkeiten per Formblatt dem bevollmächtigten nicht gemeldet oder die Arbeiten nicht durchgeführt wurden.

Für die durch die Schornsteinfeger wahrzunehmenden hoheitlichen Tätigkeiten bleibt jedoch der bisherige Bezirksschornsteinfegermeister (künftig bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger) zuständig. Er ist auch weiterhin Ansprechpartner des Hauseigentümers.

1

Was bedeutet hoheitlicher Bereich?

- ✚ Feuerstättenschau als Sicherheitsüberprüfung der gesamten Feuerungsanlage
- ✚ Erstellung von Feuerstättenbescheiden
- ✚ Überprüfung der Betriebs- und Brandsicherheit
- ✚ Abnahme von Feuerstätten und Schornsteinen
- ✚ Durchführung von behördlich angeordneten Ersatzmaßnahmen, wenn der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist

Alle weiteren Schornsteinfegertätigkeiten sind dagegen nicht hoheitlich und können ab 1. Januar 2013 an jeden qualifizierten Schornsteinfegerbetrieb, der in der Handwerksrolle eingetragen ist, vergeben werden.

Der Feuerstättenbescheid wird auf Grundlage der Feuerstättenschau, die zweimal in sieben Jahren durchzuführen ist, erlassen. Dieser bescheinigt, welche Art Feuerungsanlage sich in dem angegebenen Haus befindet und welche Aufgaben dort zu erledigen sind.

Wer dagegen seinen bisherigen Schornsteinfeger weiterhin beauftragt, umgeht das aufwändige Formblattsystem. Dies stellt für beide Seiten eine Verfahrenserleichterung dar.

Ob für die nicht hoheitlichen Tätigkeiten, wie Schornsteinkehrung, Abgaswegeüberprüfung und Immissionsschutzmessung die Kosten steigen werden, bleibt abzuwarten. Einheitlich festgelegte Gebühren gibt es auf alle Fälle dafür nicht mehr. Die Preise sind frei und orientieren sich an der Kostenstruktur des einzelnen Schornsteinfegerbetriebes, der den Auftrag erhält. Die fehlende Ortskenntnis und der zusätzliche Weg werden den Aufwand und somit die Kosten steigen lassen.

Viele Schornsteinfegerbetriebe verschicken in diesem Jahr Informationen verbunden mit dem Angebot, auch ab dem 1. Januar 2013 den Kunden mit ihren Dienstleistungen zur Verfügung zu stehen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass auch die Schornsteinfegerbetriebe ein Stück Planungssicherheit brauchen. Gleiches gilt auch für Informationen über zusätzliche Dienstleistungsangebote, wie zum Beispiel das Angebot zur Durchführung der Gashausschau oder die erst kürzlich in Bayern gesetzlich verpflichtende Installation von **Rauchmeldern**. Bei Fragen zu Qualitätsprodukten gibt der zuständige Schornsteinfeger gerne Auskunft.

Durch die Überwachung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe trägt der Schornsteinfeger seinen Beitrag zur **Luftreinhaltung** bei. Er überprüft zum Beispiel in München die Einhaltung der Brennstoffverordnung, den technischen Zustand des Ofens und stellt anhand des Typenschildes fest, in welcher Überhangsreglung eine Feuerstätte nachzurüsten oder auszutauschen ist. Auch die Zentralen Feuerungsanlagen bekommen jetzt einer größeren Bedeutung zugeschrieben. Diese werden dann messtechnisch überwacht. Die Messtechnische Überwachung dient der Verbrennungsqualität in Ihrer Feuerstätte zur Verminderung von Schadstoffen in unserer Umwelt.

Dem vor Ort bekannten Schornsteinfeger kommt eine wichtige Rolle zu. Er ist es, auf dessen völlig neutrale Beurteilung ohne wirtschaftlichen Hintergrund der Eigentümer nach wie vor bedenkenlos vertrauen kann.

Wir, die „Glücksbringer“, sind seit jeher und auch in Zukunft ihr Partner im Feuer- und Brandschutz

2